



## Ausführungsbestimmungen für das Eidg.Feldschiessen 2009

Der Kantonalvorstand erlässt an die Bezirksvorstände und Sektionen für die Durchführung des Eidg.Feldschiessen (300/25/50m) 2009 folgende Bestimmungen:

1. Es sind alle Mitglieder der Sektionen an das Eidg.Feldschiessen einzuladen. Der Kantonalvorstand erwartet von allen Vereinsvorständen eine persönliche Werbung, um damit eine erhöhte Beteiligung zu erreichen.
2. Grundlegend für die Organisation und die Durchführung ist das Reglement SSV 2005; Reg.-Nr.3.10.01d für das Eidg. Feldschiessen 300/25/50m, sowie das Merkblatt über das Schiessen ausser Dienst 2009.
3. Gemäss Beschluss SSV wird das Eidg.Feldschiessen 2009 am 05. – 07. Juni durchgeführt.
4. Als Bezirksomänner sind folgende Vorstandsmitglieder auf 300 m eingesetzt:

Bezirk Sernftal/ Hinterland N	Freitag Silvio
Bezirk Hinterland S	Legler Hansheiri
Bezirk Unterland	Kamm Hansruedi
Bezirk Mittelland	Horner Martin

Das Pistolen-Feldschiessen 25/50m findet 2009 in Ennenda statt. Die Pistolenschützen Ennenda sind für die Durchführung verantwortlich.

5. Der Bezirksvorstand übernimmt die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Schiessens, insbesondere bestimmt er den Ort der Durchführung. Jede teilnehmende Sektion ist mit mind. einem Mitglied in diesem Gremium vertreten. Den Vorsitz an den Sitzungen, sowie die Aufsicht auf dem Schiessplatz, führt der Obmann. Die vorbereitenden Sitzungen sind bis ende März 2009 abzuhalten.
6. Die Obmänner melden bis spätestens ende März 09 den Schiessplatz, die Schiesszeiten sowie Ort und Zeit des Absendens (ein Absenden ist nicht zwingend) dem Kant. Feldchef und dem Präsidenten. Das Material für das Feldschiessen wird durch den Kant. Feldchef überbracht
7. Unmittelbar nach Abgabe der letzten Standblätter haben die Sektionen dem Rechnungsbüro eine vollständige Teilnehmerliste abzugeben.
8. Die Schiessleitung darf nur einem ausgebildeten Schützenmeister übertragen werden.
9. Vor dem Schiessen ist eine allgemeine Waffen- und Laufkontrolle durchzuführen. Nach dem Schiessen ist eine **Entladekontrolle** vorzunehmen.
10. Es darf nur mit unveränderter Ordonanzwaffe geschossen werden. Für das Feldschiessen steht allen Teilnehmern die Wahl der Waffe frei. Das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonanz- und ordonanzähnlichen Waffen im SaD (Hilfsmittelverzeichnis) findet Anwendung.
11. Die Teilnahme von Jungschützen und Jugendlichen am Eidg. Feldschiessen richtet sich nach Art.4. des Reglements SSV für das Eidg. Feldschiessen
12. Für Schützen, die am Tag des Feldschiessens verhindert sind, werden in den Bezirken Vorschiessen durchgeführt. Die Vorschiessen werden durch die Obmänner organisiert und sind auf den gleichen Schiessplätzen abzuhalten wie das Feldschiessen. Im Militärdienst geschossene Resultate sind mit dem offiziellen Standblatt, visiert durch den betreffenden Truppenkommandanten, der zuständigen Platzleitung zuzustellen. Telefonische Meldung bis spätestens Samstag 06.Juni 18.00 Uhr ist unerlässlich.

13. Vor der Absolvierung des Feldschiessenprogrammes darf vom betreffenden Schützen keine Schiessübung oder Probeschüsse geschossen werden.
14. Auszeichnungen GKSVA
  - a. Sektionsauszeichnung wird keine abgegeben.
  - b. Gabenberechtigt sind, nur jene Schützen die auf einem Offiziellen Schiessplatz das Feldschiessen absolvieren.
15. Die Absend- und Berichtsformulare, sowie die Einzelranglisten sind im Doppel auf dem Rechnungsbüro bereitzuhalten, sie werden durch ein Mitglied des Kantonalvorstandes abgeholt. Die Ranglisten sind gemäss dem vom Kantonalvorstand herausgegebenen Muster zu erstellen.  
  
Die Ranglisten sind mit dem EDV-Programm „Shot Office“, das den Bezirken zur Verfügung gestellt wird zu erstellen. Sämtliche Daten sind per E-Mail dem Kant. Rechnungsbüro abzuliefern.
16. Einteilung und Pflichtresultate 300m 25/50m regelt das Reglement SSV Art. 16 und 21.
17. Pro Teilnehmer wird den Sektionen Fr. 8.00 vergütet. Die Vergütung erfolgt direkt durch den Bund an die Sektionen. Für Resultate unter 20 Punkte und für Jungschützen, die ihren ersten Jungschützenkurs nicht beenden, wird vom Bund keine Entschädigung ausgerichtet.
18. Beschwerden werden gemäss Art.23 des Reglements SSV behandelt.
19. Nach dem Schiessen ist das überzählige Material (die Anerkennungskarten, die Auszeichnungen, sowie die verschriebenen Anerkennungskarten), sofort dem Kant. Feldchef zurückzugeben. Kosten, die aus verspäteter Rückgabe entstehen, werden den entsprechenden Vereinen belastet.

Bilten, im Januar 2009

Für den Glarner Kantonalen Schützenverein:

Der Kantonale Feldchef: Fredy Lienhard